

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1913

175 (1.7.1913)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 175.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 1.50 M.
pro Jahr.

Juli 1913

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

15. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Muster für einen Bürgermeister-Dienstvertrag in einer mittleren Stadt. — 2. Grundstock und Wirtschaft. — 3. Kameralistische oder kaufmännische Buchführung für werbende Gemeindebetriebe. — II. **Sparkassenwesen:** 4. Sparkassenwesen. — 5. Hypothekenswesen. — V. **Versicherungswesen:** 6. Die Krankenversicherung der unständigen Arbeiter. — VI. **Verschiedenes:** Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Offenburg, Pforzheim, Donaueschingen, Mannheim, Wolfach, Säckingen, Lahr, Ueberlingen, Stodach, Wilhelmsfeld, Plankstadt. — 7. Ein Kulturdokument. — 8. Ueber den einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. — 9. Eine bedeutende Neuerung. — 10. Submissionswesen. — 11. Die Zwangsverwaltungen betr. — 12. Sprachdecke des Allg. Deutschen Sprachvereins. — 13. Bücherschau — 14. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Muster für einen Bürgermeister-Dienstvertrag in einer mittleren Stadt.

§ 1. Herr Bürgermeister N. bezieht einen Jahresgehalt von M. nebst freier Wohnung (oder einem Wohnungsgeld von . . . M.). Jergend welche Abzüge wie Beiträge zur Fürsorgekasse oder für eine sonstige Pensionsanstalt darf der Bürgermeister an diesem Einkommen nicht erleiden.

§ 2. Herr Bürgermeister N. wird während der ersten Wahlperiode einen weiteren Gehaltsanspruch nicht erheben.

§ 3. Im Falle der Nichtwiedewahl nach abgelaufener Wahlperiode und in den Fällen des § 29 des Bad. Beamtengesetzes (Dienstunfähigkeit) erhält Herr Bürgermeister N. einen Ruhegehalt aus diesem Gehalt nach Berechnung des Beamtengesetzes, wobei die Dienstjahre, wie im Beamtengesetz von der Verleihung der Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst nach zurückgelegtem 20. Lebensjahr angerechnet werden.

§ 4. Der Ruhegehalt fällt insoweit und so lange weg, als der Pensionierte infolge anderweiter Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen bezieht, das mit Zurechnung der Pension sein früheres staatliches Einkommen übersteigt.

§ 5. Die Hinterbliebenenversorgung erfolgt mit der Berechnung nach den Grundsätzen des Bad. Beamtengesetzes:

- aus M. im ersten Dienstjahre,
- „ M. im zweiten Dienstjahre,
- „ M. im dritten Dienstjahre,
- „ M. im vierten Dienstjahre,
- „ M. im fünften Dienstjahre,

- „ M. im sechsten Dienstjahre,
- „ M. im siebten Dienstjahre,
- „ M. im achten und neunten Dienstjahre.

§ 6. Alle Nebenbezüge, die auf Grund der Gesetze und Verordnungen dem Bürgermeister als Inhaber des Amtes zukommen, oder die solchem aus Nebenämtern zustieken, die ihm in seiner Eigenschaft als Bürgermeister übertragen werden, sind an die Gemeinde abzuführen, so daß der Bürgermeister außer dem in § 1 festgesetzten Gehalt keinerlei Einkommen empfängt.

§ 7. Der Bürgermeister hat einen jährlichen Urlaub von vier Wochen zu beanspruchen.

§ 8. Die Tagesgebühren für auswärtige Geschäfte werden im Inland auf . . . M., im Ausland auf . . . M. für den Tag festgesetzt. Die übrigen Bestimmungen der Gemeindegebührenordnung werden hiervon nicht berührt.

S., den 19

(Unterschriften des Gemeinderats und Bürgermeisters.)

Der Bürgerausschuß gab mit Beschluß vom obigem Vertrag seine Zustimmung.

Grundstock und Wirtschaft. Die Grundstockabrechnung auf Seite 33 dieser Zeitschrift dürfte nicht ganz richtig sein.

Die Gemeinde S. hatte zu Beginn des Jahres ein Grundstockguthaben von 5000 M.; sie stellte 6000 M. aus Wirtschaftsmitteln zur Schuldentilgung in den Voranschlag ein, und brachte in jenem Jahr dann (24 200 — 15 000 M.) = 9200 M. aus Wirtschaftsmitteln für Grundstockzwecke auf.

Was ist gutzuschreiben?

In soweit ein Grundstockguthaben nicht besteht, diejenige Summe die zur Bestreitung von Grundstocksausgaben nach dem Voranschlag aus Wirtschaftsmitteln ohne Vorbehalt des Rückersatzes zu verwenden war und in Wirklichkeit bestritten worden ist. § 41 Abs. 3 G.R.A.

Im vorliegenden Falle besteht ein Grundstockguthaben von 5000 M. Der aus Umlagen auf den Grundstock verwendete Betrag dient daher gemäß § 41 Abs. 2 G.R.A. zunächst zur Tilgung dieses Grundstockguthabens. Erst der darüber hinausgehende Betrag von 1000 M. war als zur Vermehrung des Grundstockvermögens bestimmt anzunehmen. Unter dieser Summe sind noch die 100 M. enthalten, welche nach § 42 G.R.A. dem Grundstock zugeführt werden müssen. Die Grundstockabrechnung hätte hiernach für 1910 folgendes Bild gegeben:

Grundstockguthaben	5000 M
Grundstockeinnahmen	15 000 M
Gutschrift nach § 42 G.R.A.	100 M
Gutschrift nach § 41 Abs. 3 G.R.A.	900 M
	<hr/>
	21 000 M
Grundstocksausgaben	24 200 M
Wirtschaftsguthaben	3200 M

(Nur Grundstock und Wirtschaft S. 59 d u. S. 97.)

Beide gutgeschriebenen Beträge 100 + 900 M können dann an der nach § 42 G.R.A. zu ersetzenden Summe aufgerechnet werden, so daß diese Grundstockergänzung 9 Jahre früher als ursprünglich angenommen vollzogen ist.

Mit der Gutschrift haben die gutgeschriebenen Beträge die Eigenschaft von Grundstockmitteln angenommen, sie können also im folgenden Jahr auch dann nicht ohne Weiteres für die Wirtschaft in Anspruch genommen werden, wenn, wie in dem Beispiel S. 33, die Grundstockeinnahmen die Grundstocksausgaben übersteigen. (Nur Grundstock Seite 60 f.)

Bemerkung hierzu: Obigen Darlegungen muß beigepflichtet werden. Die in Frage stehende Berechnung leidet an dem Grundfehler daß sie außeracht läßt, daß eine Gutschrift nach § 41 Abs. 3 G.R.A. nur hinsichtlich der den Betrag des bei Jahresbeginn vorhandenen Grundstockguthabens von 5000 M übersteigenden Summe (also 6000 M abzüglich 5000 M) = 1000 M — hierunter 100 M nach § 42 — in Frage kommen kann.

Kameralistische oder kaufmännische Buchführung für werbende Gemeindebetriebe. In Nr. 164 der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden usw. vom August 1912 ist unter der Ueberschrift „Zur Reform des Gemeinerechnungswesens“ eine Abhandlung erschienen, worin für kommunale Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke eine andere Form des Vermögensnachweises und des Rechnungsabchlusses gefordert wird, als sie die derzeitige badische Gemeinde- und Städterechnungsanweisung vorschreibt. Unter Hinweis auf häufige Bemängelungen der kameralistischen Buchführung von Seiten der den Gemeindekollegien angehörenden Kaufleute wird in dem betreffenden Artikel für die genannten Betriebe die jährliche Aufstellung von Gewinn- und Verlustrechnungen als erforderlich bezeichnet und auch näher ausgeführt, wie solche, auch vom kauf-

männischen Standpunkt aus einwandfreie Darstellungen auf Grund des Abschlusses der Geldrechnung in Verbindung mit den Endzahlen der Materialrechnung, bezw. mit denen der Inventare in einfacher Weise zu erreichen sind. Diese schätzenswerte Anregung verdient gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt besondere Beachtung. Ist doch die Frage, ob sich die Beibehaltung der kameralistischen Buchführung für werbende Gemeindebetriebe empfiehlt oder ob diese nicht allgemein durch die kaufmännische, doppelte Buchführung zu ersetzen ist, neuerdings Gegenstand von Erörterungen in der einschlägigen Literatur. Während Gegner und Anhänger des Kameralstils übereinstimmend, der Meinung sind, daß für reine Verbrauchswirtschaften die kameralistische Buchführung genüge, gehen die Ansichten bezüglich der Buchführung für kommunale gewerbliche Betriebe, die auf Gewinn arbeiten, weit auseinander. Von den Befürwortern der kaufmännischen Buchführung wird namentlich betont, es besitze diese Form gegenüber dem Kameralstil den Vorzug, daß sie

1. die genaue Darstellung des wirklichen Reingewinns des gesamten Unternehmens und seiner einzelnen Zweige ermögliche;
2. die wirklichen Herstellungskosten der Erzeugnisse zeige, also einen Vergleich mit den Anschaffungskosten beim Bezug derselben Ware von anderer Seite zulasse;
3. vermöge der strengen Scheidung in Anlagekonti und Betriebskonti klar erkennen lasse, welche Ausgaben der laufenden Wirtschaft zur Last fallen, bezw. welche Kosten den Wert der Anlagen erhöhen und demnach aus Anlehensmitteln bestritten werden dürfen;
4. durch ausreichende Abschreibungen dafür Sorge, daß der Stand des in den Betrieben angelegten Kapitals jederzeit der Wirklichkeit entspricht wobei hervorgehoben wird, daß die kaufmännische Abschreibung der kameralistischen Tilgung überlegen sei, indem die Abschreibungssätze für jeden Betriebsteil nach seinen Eigentümlichkeiten bestimmt werden können;
5. nicht die Schwierigkeiten kenne, die dem Kameralisten den Jahresabschluss und die Führung doppelter Bücher für den Schlussmonat verursache.

Demgegenüber wird von den Vertretern des Kameralstils geltend gemacht, daß die kaufmännische Buchführung für die gewerblichen Gemeindebetriebe nicht in Betracht kommen könne,

1. weil sie nicht in den Verwaltungskörper der Gemeinden hineinpaße und
2. weil man die kaufmännische Buchführung gar nicht einzuführen brauche, um deren Vorzüge nutzbar zu machen. Vielmehr könne die Kameralbuchhaltung so erweitert und „gehoben“ werden, daß sie für kommunale Betriebe die selben Aufgaben erfülle, wie die kaufmännische doppelte Buchführung für private Unternehmungen

Dieser erschöpfende Meinungsaustrausch unter den berufenen Fachleuten hat nun auf Seiten der Kameralisten zu Versuchen in der Richtung geführt, die zweifellos vorhandenen Vorzüge der kaufmännischen Buchführung mit jenen der kameralistischen Buchführung zu kombinieren. Die ersten Vorschläge dieser Art gingen von Stadtrechnungsmeister Klappdorff in Düsseldorf aus, der in einem Leitfaden an Hand von Beispielen darlegte, wie man in die kameralisti-

ische Buchführung die markanten Formen der kaufmännischen Buchführung übertragen kann, ohne das Grundprinzip der ersteren, alle Vorgänge nach der Ordnung des Etats (Voranschlags) abzuwickeln, zu verletzen. Seinen in der Praxis mit Erfolg durchgeführten Reformvorschlägen gab der genannte Verfasser die Bezeichnung „gehobene kameralistische Buchführung“.

Nachdem durch die erwähnte Schrift das Interesse für die vorwürfliche Frage in weitem Umfang geweckt worden war, fand der neue Kameralstil bald in einigen gewerblichen Betrieben außerbadischer Städte Eingang. Auch wirkte die Anregung insofern fruchtbringend, als sie Anlaß zu weiteren literarischen Erscheinungen gab, von denen vor allem der vor kurzem vom städtischen Rechnungsrevisor Ferdinand Schneider in Frankfurt a. M. herausgegebene „Wegweiser durch die gehobene kameralistische Buchführung für die verbenden Betriebe der Staats- u. Kommunalverwaltungen“ zu erwähnen ist. Diese Arbeit hat in Fachkreisen lebhafteste Anerkennung gefunden und etwa da und dort noch vorhanden gewesene Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit des gehobenen Kameralstils bei seiner praktischen Anwendung beseitigt. Ist doch das betreffende Werk infolge der systematischen Durchführung der Formen des gehobenen Kameralstils in einer Jahresrechnung eines Gaswerksbetriebes von hervorragender instruktiver Bedeutung und kann es doch als Beweis dafür gelten, daß bei sachgemäßer Ausgestaltung der kameralistischen Buchführung ohne Aenderung ihrer Grundzüge eine Verwaltung ihre Betriebe nicht nur finanziell genau überwachen, sondern auch auf Grund der damit gewonnenen Abschlußzahlen die Aufstellung von Selbstkostenberechnungen und Rohbilanzen sowie die Anfertigung einwandfreier Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Bilanzkonto ohne weitere Hilfsbücher bewirken kann.

Ohne auf die Formen des gehobenen Kameralstils nach dem Wegweiser von Schneider im Einzelnen näher einzugehen, eine Aufgabe, die über den Rahmen und den Zweck dieses Artikels weit hinausginge und das Studium der genannten Schrift doch nicht entbehrlich machen könnte, sei nur kurz auf einige markante Unterschiede gegenüber den in Baden für die Rechnungsführung geltenden Vorschriften hingewiesen.

Nach § 29 der Gemeinderechnungsanweisung sind die Einnahmen und Ausgaben in vier Abteilungen zu buchen, wovon

- Abteilung I die Einnahmen und Ausgaben von früheren Jahren,
- Abteilung II die Einnahmen und Ausgaben vom laufenden Jahre,
- Abteilung III die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben,
- Abteilung IV die Einnahmen und Ausgaben des Grundstocks enthält.

Eine weitere Abteilung — II B — ist zur Aufnahme des Aufwands für solche Wirtschaftsunternehmungen vorgesehen, zu deren Durchführung die Verwendung von Anlehensmitteln oder sonstigen Grundstockeinnahmen genehmigt worden ist (§ 34 Rechn.-Anw.).

Der gehobene Kameralstil für kommunale Gewerbebetriebe kennt nun diese Einteilung nicht. Zwar sieht er für die Verbuchung der Rechnungsvorgänge ebenfalls vier Hauptabschnitte vor, nämlich:

- Abchnitt 1: Betriebsrechnung,
- 2: Lagerverwaltung,
- 3: Vermögensrechnung,
- 4: Konto-Korrentkonto.

Doch hat diese Einteilung eine andere Bedeutung als die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben in die oben genannten vier Abteilungen.

Die Betriebsrechnung hat, wie schon aus der Ueberschrift hervorgeht, alle Einnahmen und Ausgaben der laufenden Wirtschaftsführung aufzunehmen, während in der Vermögensrechnung alle Vorgänge zu buchen sind, die sich auf die Erweiterung der Betriebe, die Vermehrung oder Verminderung der Vermögensanlagewerte (Abschreibungen, Verzinsung, Schuldentilgung, Rücklagen auf Fonds usw.) beziehen. Der Abschnitt Lagerverwaltung dient zur Aufnahme der Buchungsfälle über die Anschaffung und die Verwendung von Materialien, die im Interesse einer geordneten Betriebsführung auf Lager zu halten sind, wie Kohlen, Installationsartikel und dergl. Das Konto-Korrentkonto hat alle außerhalb des Etats (Voranschlags) zum Vollzug gelangenden Einnahmen und Ausgaben, z. B. Durchgangsposten, etwaige Geldeanlagen und Geldabhebungen bei Banken oder Geldinstituten, mit denen eine Verwaltung regelmäßig arbeitet, aufzunehmen. Weiter sind im Konto-Korrent-Hauptbuch alle Geschäftsvorfälle zu buchen, die beim Rechnungsabluß durch Uebergabe der Einnahmestelle, der Produktions- und Lagerbestände sowie der Ausgabestelle an das neue Jahr entstehen. Diese Buchungen geschehen vorläufiglich und finden ihren Ausgleich in der folgenden Rechnungsperiode. Der Form nach gleicht dieses Konto der Rechnungsabteilung III. (Uneigentliche Einnahmen und Ausgaben) der badischen Gemeinderechnungsanweisung; sein Zweck ist indes ein anderer. Durch die systematische Durchführung aller, das Abschlußbild (die Bilanz) beeinflussenden Vorgänge, soll eine, kaufmännischen Grundsätzen entsprechende Auscheidung aller Werte im Hauptbuch erreicht werden. Dieses System erfordert daher auch die buchmäßige Uebernahme der Anlagewerte (Aktiva) sowie der Anleihschuld, des Erneuerungs- und Reservefonds (Passiva) vom einen ins andere Rechnungsjahr. Ausgegangen wird dabei von dem Prinzip, daß alle diese Buchungen von der gesamten Buchführung nicht loszulösen sind, ohne daß der ganze Buchführungsbau einstürzen würde. (Schneider S. 16).

Wie nun diese Buchungen zur Erreichung ihres Endzweckes zu vollziehen sind, ist in dem zitierten Wegweiser an Hand von Beispielen eingehend geschildert. Speziell wird hierwegen auf die Darlegungen im III. Teil Ziffer 6 des Buches verwiesen. Bemerkte sei nur, daß alle Geschäftsvorfälle, die nicht den Barverkehr betreffen, in einer besonderen Umbuchungsspalte, bezw. in ein Umbuchungsjournal eingetragen werden.

Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß der gehobene Kameralstil den Unterschied zwischen Wirtschaft- und Grundstockausgaben, wie ihn die badische Gemeinderechnungs-Anweisung macht, nicht kennt. In der Vermögensrechnung sind eben alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die zur Vermehrung oder Verminderung der Vermögensanlagewerte beitragen. Selbstverständlich ist aus der Struktur der Buchungen zu erkennen, inwieweit die

Deckung solcher Ausgaben aus Betriebs- oder aus Anlehersmitteln bewirkt wurde.

Vielleicht tragen diese Zeilen zu einer weiteren Würdigung des sogenannten „gehobenen Kameralstils“ nach der Schneiderschen Methode bei. Namentlich wäre es zu begrüßen, wenn die größeren Städte Gelegenheit nehmen wollten, in ihren gewerblichen Betrieben (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken) praktische Versuche mit der neuen Kameralbuchführung zu machen. Nach der Rechnungs-Anweisung ist dies zwar nicht ohne Weiteres möglich; gegebenenfalls würde sich deshalb ein vorheriges Benehmen mit Großh. Ministerium des Innern als nötig erweisen, wobei dann eventuell analog der Bestimmung in § 15 Abs. 3 der Städterechnungsanweisung, wornach mit Zustimmung des Bürgerausschusses für die Betriebe der genannten Art kaufmännische Buchführung angewendet werden kann, die ausdrückliche Genehmigung dieser Körperschaft herbeizuführen sein würde. Der Zeitpunkt für Versuche in der angedeuteten Richtung erscheint übrigens insofern nicht ungünstig, als dem Benehmen nach eine Aenderung der Rechnungs-Anweisung beabsichtigt sein soll und bei diesem Anlaß dann eventuell die Erfahrungen mit dem gehobenen Kameralstil entsprechend verwertet werden könnten.

II. Sparkassenwesen.

Sparkassenwesen. Der Verein Badischer Sparkassenrechner — Unterverband Mittelbaden — hat am 20. März in Karlsruhe seine 14. Verbandsversammlung abgehalten, zu welcher 18 Verbandsmitglieder erschienen sind. An Tagesordnungspunkten, die zur Erörterung gelangten, heben wir besonders hervor:

a) Uebertragung von Forderungen. Geschäftsführer Klein-Durlach, der die Verhandlung leitete, führte aus:

Für die Uebertragung einer Forderung auf einen neuen Gläubiger sind im allgemeinen die Bestimmungen der §§ 398—413 B.G.B. maßgebend. Die Uebertragung kann erfolgen:

1. durch Vertrag, dann heißt sie Abtretung,
2. kraft Gesetzes,
3. durch Ueberweisung der gepfändeten Forderung.

Nachstehend sollen nur die bei den Sparkassen hauptsächlich vorkommenden Fälle, soweit solches in kurzen Zügen möglich ist, behandelt werden.

1. Die Abtretung.

Diese am häufigsten vorkommende Form der Uebertragung erlangt im allgemeinen Rechtswirksamkeit zwischen dem alten und neuen Gläubiger mit dem Abschluß des Abtretungsvertrags, zwischen dem neuen Gläubiger und dem Schuldner jedoch erst mit der Kenntnis des letzteren von der Abtretung. Auf welche Weise der Schuldner von der Abtretung Kenntnis erhält, ist gleichgültig. Zeigt der Gläubiger dem Schuldner an, daß er die Forderung abgetreten habe, so muß er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist (§ 409 B.G.B.). Die Abtretung einer Forderung ist formfrei. Es ist deshalb zur Gültigkeit einer Abtretung der Abschluß eines schriftlichen Vertrags zwischen dem alten und neuen Gläubiger nicht unbedingt erforderlich, doch dürfte sich die schriftliche Form aus Zweckmäßigkeitsgründen bei allen Forde-

rungsabtretungen schon deshalb empfehlen, weil der Schuldner dem neuen Gläubiger gegenüber zur Leistung nur gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde verpflichtet ist. (§ 410 B. G. B.).

Bei der Abtretung von Hypotheken ist jedoch für den Abtretungsvertrag die schriftliche Form vorgeschrieben.

a) Abtretung von Einlageguthaben.

Für diese Forderungen ist, wie oben schon bemerkt wurde, die schriftliche Form nicht vorgeschrieben. Der mündlich vereinbarte Vertrag zwischen dem alten und neuen Gläubiger kann schon damit als rechtsgültig angesehen werden, wenn ein Einleger sein Sparbuch einem Dritten übergibt und dabei erklärt, daß es sein Eigentum sein soll. Wenn die Sparkasse nach den Satzungen berechtigt ist, an den Vorzeiger des Sparbuchs Zahlung zu leisten, und über die Befugnis des Dritten zur Abhebung des Guthabens keinerlei Zweifel bestehen, kann die Sparkasse auch ohne Vorlage einer schriftlichen Abtretungsurkunde Zahlung leisten. Wenn jedoch irgend welche Bedenken bestehen, wird dieselbe eine schriftliche möglichst beglaubigte Abtretungserklärung verlangen. Die Sparkasse hat auch die Pflicht zu prüfen, ob ein Abtretungsvertrag — derselbe kann mündlich oder schriftlich geschlossen sein — den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Diese Prüfung erstreckt sich hauptsächlich darauf, ob ein Einleger volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig ist und ob derselbe über sein Guthaben auch frei verfügen kann. Wenn über die Rechtsgültigkeit einer Abtretung erhebliche Zweifel bestehen, kann das Guthaben auch gemäß §§ 372 ff. B.G.B. hinterlegt werden.

b) Abtretung von Hypotheken.

Für die Abtretung der durch Hypothek gesicherten Forderungen ist die schriftliche Form vorgeschrieben. Diese Form ist zwar verschieden je nachdem es sich um eine Brief-, Buch- oder Sicherungshypothek handelt.

Die Abtretung von Hypotheken kann sich auch außerhalb des Grundbuchs vollziehen. Es genügt, wenn der bisherige Gläubiger dem neuen Gläubiger den Hypothekenbrief und eine schriftliche Abtretungserklärung übergibt. Die Eintragung der Abtretung in das Grundbuch sollte jedoch schon deshalb erfolgen, weil bei einer Zwangsversteigerung oder bei einem Eigentümerwechsel nur der im Grundbuch eingetragene Gläubiger Nachricht erhält. Bei Unterlassung der Eintragung könnte deshalb bei einer Zwangsversteigerung unter Umständen die Forderung in Verlust geraten. Die Eintragung der Abtretung einer Briefhypothek in das Grundbuch erfolgt auf Grund der von dem bisherigen Gläubiger zu erteilenden beglaubigten Abtretungserklärung mit Eintragungsantrag und Uebergabe des Hypothekenbriefs. Eine ausdrückliche Eintragungsbewilligung ist hierzu nicht erforderlich. Für die Abtretung der Buch- und Sicherungshypothek ist die Eintragung in das Grundbuch Vorschrift; diese erfolgt auf Grund einer Eintragungsbewilligung des bisherigen Gläubigers.

Mit der Abtretung einer Hypothekenforderung geht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, auch der Anspruch auf die laufenden und künftigen Zinsen auf den neuen Gläubiger über. Die Abtretung bereits fälliger, aber rückständiger Zinsen geschieht wie bei gewöhnlichen Forderungen gemäß §§ 398

Arbeitgeber, die außerhalb des Bezirks des Gemeindeverbands wohnen, zu Sonderbeiträgen heranzuziehen, ist im Gesetz nicht gegeben. Dies wird sich insbesondere da fühlbar machen, wo Stadt- und Landbezirk je eine allgemeine Ortskrankenkasse haben und zahlreiche Einwohner des Landbezirks in der Stadt unständig arbeiten.

Gegen die Heranziehung der Einwohner zur Umlage steht den Betroffenen die Beschwerde an das Versicherungsamt (Beschlussauschuß) und die weitere Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlusskammer) zu. Letzteres entscheidet endgültig.

Die Sorge des Gesetzgebers, es könne die Krankenversicherung der unständigen Arbeiter nach den oben besprochenen Vorschriften auf Schwierigkeiten stoßen, hat dahin geführt, in § 458 einen anderen Weg zu eröffnen: Die Meldung und Beitragsleistung kann für die Unständigen durch die Landesregierung innerhalb des ganzen Gebiets des Bundesstaats oder eines Teils desselben abweichend geregelt werden, auch kann auf dieselbe Weise bestimmt werden, daß die Krankenversicherung der Gelegenheits-(unständigen)Arbeiter überhaupt nicht nach der durch die R.V.D. geschaffenen gesetzlichen Sonderregelung, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen der R.V.D. vor sich gehen soll. Derartige Anordnungen sind seitens der badischen Regierung — soviel bis jetzt bekannt geworden ist — nicht beabsichtigt.

VI. Verschiedenes.

Karlsruhe. Für Hausbesitzer, Architekten oder sonstige Baugewerbetreibende wird es häufig wichtig, ob der Nachbar, der an eine halbscheidig errichtete Giebelmauer anbaut, deren halben Wert bezahlen muß. Man sollte meinen, daß diese Frage ohne weiteres zu bejahen ist. Unter der Herrschaft des badischen Landrechts war das auch kraft ständiger Rechtsprechung der Fall. Die Rechtsprechung bejaht die Frage auch für den Fall, daß an eine vor dem 1. Januar 1900 errichtete halbscheidige Mauer nach diesem Zeitpunkt angebaut wird. Dagegen hat für den Fall, daß auch die Errichtung der Mauer in die Zeit nach der Einführung des Bürgerl. Gesetzbuchs fällt, das Reichsgericht die Frage verneint. Dem hat sich das Oberlandesgericht Karlsruhe angeschlossen. Wie aus einem dieser Tage erschienenen Aufsatz des Landgerichtsrats Dr. P. Fromherz in der Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht zu ersehen ist, hat das Landgericht Karlsruhe in eingehend begründeter Entscheidung die Ersazpflicht auch für den zuletzt genannten Fall bejaht. Das Karlsruher Gericht hat sich den entsprechenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Köln und Dresden angeschlossen.

Mannheim. Die Sparkasse hatte einen Reingewinn von 325 851.84 M., aber die Kursverluste an Wertpapieren betragen infolge der kritischen politischen Lage 276 699.48 M., sodaß die Vermögensvermehrung nur 49 152.36 M. betrug, die dem Reservefond überwiesen wurden.

Freiburg. Am Mittwoch übernahm Herr Dr. Emil Thoma zum ersten Male als Stadtoberhaupt den Vorsitz in der Stadtratsitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung erbat Stadtrat Karl Mayer als Senior im Namen und Auftrag des Kollegiums das Wort zur Begrüßung. Durch den einstimmigen Wahlaft habe der Bürgerauschuß unter freudiger

Zustimmung der Einwohnerschaft und der Tagespresse klar zu erkennen gegeben, daß nach dem mit vollen Ehren in den Ruhestand getretenen Oberbürgermeister Dr. Winterer Herr Dr. Thoma der einzig richtige Mann des Vertrauens sei. Die schmerzliche Lücke, welche das aus dem Dienst scheidende Stadtoberhaupt zurückließ, sei glücklich überbrückt. Herr Oberbürgermeister Dr. Thoma erwiderte die Begrüßung ebenso herzlich, wie sie ihm zuteil geworden. Er werde unparteiisch und ohne Voreingenommenheit die Geschäfte zu führen suchen nach innen und nach außen, so wie er dies seit seinem Eintritt in den Gemeindedienst gewohnt sei; gehöre er doch den städtischen Kollegien in Freiburg seit nunmehr 29 Jahren an. Die Hauptkunst der Verwaltung bestehe darin, daß sie sich den Zeitverhältnissen anzupassen verstehe. Nachdem der Redner noch kurz das künftige Arbeitsprogramm entwickelt hatte, gab er dem Wunsche Ausdruck, das Kollegium möchte das Verhältnis der Treue, der Freundschaft, der gegenseitigen Achtung, des gegenseitigen Vertrauens auf ihn übertragen, wie es unter seinem Herrn Vorgänger so lange Zeit bestanden habe.

Offenburg. Der Stadtrat beabsichtigt zur Ausführung verschiedener Unternehmungen ein Anlehen von einer Million aufzunehmen. Dem Bürgerauschuß wird demnächst eine diesbezügliche Vorlage zugehen.

Pforzheim. Die Gemeinderatswahl in E r s i n g e n ist vom Bezirksrat für ungültig erklärt worden. Es standen sich zwei Vorschläge gegenüber, ein sozialdemokratischer und ein von Zentrumsseite ausgegebener. Sieger blieb der Zentrumsvorschlagn mit 183 über den sozialdemokratischen mit 168 Stimmen. Die Wahlzettel des Zentrums hatten nur die halbe Größe des vorgeschriebenen Formats und waren somit, wie sich aus Äußerungen der Wahlkommission bei Abgabe der Stimmzettel und bei deren Zählung ergab, trotz des Wahlumschlags äußerlich erkenntlich.

Donaueschingen. Hier wurde der **Verbandstag der Oberbadischen Kreditgenossenschaften** abgehalten, der sehr gut besucht war. Von den 40 dem Verbande angeschlossenen Vereinen waren 38 mit 144 Delegierten vertreten; es ist dies das höchste Ergebnis der Besucherzahl seit 47 Jahren. Die Regierung und der Stadtrat hatten Vertreter entsandt. Verbandsdirektor Stadler erstattete den Bericht über die Entwicklung des Verbandes im Jahre 1912; Direktor Günther-Rastatt berichtete über die von ihm vorgenommenen Revisionen, worauf Verbandsanwalt Justizrat Professor Dr. Crüger-Berlin über „Finanzielle Kriegsbereitschaft und Genossenschaften“ sprach. Der Rest der Verhandlungen betraf die Besetzung der Revisionsstelle des Verbandes, Auslösung der Vertreter zum Allgemeinen Genossenschaftstag in Posen und Wahl des Verbandsdirektors und seiner Stellvertreter. Die nächstjährige Tagung findet in Pfullendorf statt.

Mannheim. Vom 1. Juli d. J. ab wurden hier ein Armen- und Fürsorgeamt und ein Jugendamt eingerichtet, die unter der Aufsicht der Armenkommission stehen und gemeinschaftlich von einem Direktor geleitet werden. Zur Unterstützung des Direktors ist für jedes der beiden Ämter ein Vorstand bestellt worden. Die beiden Ämter haben in der Hauptsache die Beschlüsse der Armenkommission, die nach wie vor beschließendes Organ bleibt, vorzubereiten und auszuführen, den Verkehr mit den Behörden, den Bezirksorganen und dem Publikum zu

übernehmen, sowie im Namen der Kommission die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Dem Armen- und Fürsorgeamt fallen die Geschäfte der Armenpflege im engeren Sinne — mit Ausnahme der Armenfinderpflege — sowie der Zentralauskunftsstelle zu, während das Jugendamt die Geschäfte der Armenfinderpflege, des Gemeindevaisenrats, der Zwangserziehung, der Fiehinderfürsorge, der Berufsvormundschaft und der Mütterberatungsstelle übernehmen wird. Die Funktionen des Direktors des Armen- und Fürsorgeamts, sowie des Jugendamts sind Stadtrechtsrat Dr. Sperling, die Funktionen des Vorstandes des Jugendamts Obersekretär Köbele und des Vorstandes des Armen- und Fürsorgeamts Revisor Schumacher übertragen.

Wolfsach. In der Kathausaale fand eine Versammlung der **Katholischen Kirchengemeindevertretung** statt. Dieselbe genehmigte den Voranschlag für 1913/14, welcher eine örtliche Kirchensteuer in gleicher Höhe wie bisher vorsieht. Des weiteren fand eine Aussprache über den beabsichtigten Neubau der katholischen Stadtpfarrkirche statt. Die Versammlung gab in ihrer Mehrheit ihrer Ansicht dahin Ausdruck, daß mit dem Bau begonnen werden solle, sobald das aus dem Baufonds verfügbare Geld die Summe von 200 000 M erreicht haben wird, was in Bälde der Fall sein wird; die für den Neubau auszugebende Summe wird die Höhe von 250—260 000 M nicht übersteigen.

Säckingen. Der Bürgerausschuß beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung mit der Frage der Versorgung der Stadt Säckingen mit elektrischer Energie. Es wurde beschlossen, den mit dem Kraftwerk Rheinfelden abgeschlossenen Vertrag auf 1. Juli 1915 zu kündigen, da das Kraftwerk Rheinfelden den Preis für Licht und Kraft nicht, wie vom Gemeinderat gewünscht wurde, herabgesetzt hatte.

Lahr. In einer anderthalbstündigen Bürgerausschusssitzung wurde nach Vorträgen des Oberbürgermeisters und des Stadtverordneten Friedrich Wilhelm Erb die Annahme der Erbschaft des vor einiger Zeit in Paris verstorbenen Kaufmanns Albert Carosi abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte, weil die Stadt in Frankreich eine Erbschaftsteuer im Betrage von 35 000 Fr. hätte zahlen sollen und es dabei durchaus nicht sicher war, ob die Stadt in den Besitz der ihr vermachten Summe von 237 000 Fr., deren Verwalterin und Nutznieherin die Witwe des Verstorbenen war, kommen würde.

Ueberlingen. Der Bürgerausschuß genehmigte in seiner letzten Sitzung rund 58 000 M zur Instandsetzung der hies. Schulhäuser und der städtischen Turnhalle. Weiter wurden 1000 M bewilligt als Ehrengabe der Stadt an die Kriegsveteranen. An die Beratungen knüpfte sich eine Besprechung über einen beabsichtigt gewordenen Automobilverkehr zwischen Pfullendorf und Ueberlingen über Heiligenberg, der vorerst nicht zustande kommt, für den aber Aussicht auf Verwirklichung besteht, da nach einer Mitteilung des Finanzministeriums ein Beitrag genehmigt werden dürfte. Weiter wurde über das zurückgestellte Gondelhasenprojekt debattiert; mit Rücksicht auf die enormen Kosten eines Projekts in Höhe von 22 000 M wurde der dringende Wunsch geäußert, das alte Projekt wieder mit einem Aufwand von 8000 M hervorzuholen.

Stodach. Nach einem Beschluß des Gemeinderats werden die hiesigen Veteranen und Veteranenwitwen anläßlich der Jahrhundertfeier ein Geschenk von 20 M von der Stadtverwaltung erhalten.

Wilhelmsfeld (N. Heidelberg). Der Bürgerausschuß beschloß, zur Ersatzleistung für Ueberschreitungen im Rat- und Schulhausbau die beanstandeten Beträge von den einzelnen Unternehmern zu erheben und eventuell gerichtliche Schritte zu unternehmen. Zur Tilgung des Darlehens von 30 000 M, die zum Schul- und Rathausbau aufgenommen worden sind, wurde der gemeinderätliche Vorschlag nach kurzer Beratung genehmigt. Die Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie wurde einstimmig gebilligt. Die Genehmigung der Verträge wird bei einer späteren Bürgerausschusssitzung erfolgen.

Plankstadt (N. Schwesingen). In der Bürgerausschusssitzung wurde der Gehaltstarif beraten. Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Helmring erklärte, weshalb und wie man zur Erlassung eines Gehaltstarifs gekommen sei. Er brachte sowohl die Dienstweisung wie den Gehaltstarif zur Verlesung und stellte beide dann zur Diskussion. Der Gehaltstarif wurde durchgeprochen und fand nach kurzer Debatte einstimmige Annahme. Der Gehaltstarif tritt am 1. Januar 1914 in Kraft. Den seitherigen Beamten und Bediensteten wird ihre bis jetzt in der Gemeinde verbrachte Dienstzeit angerechnet. Die Gemeinde wird vom 1. Januar 1914 ab eine erhöhte Ausgabe für ihr Personal haben. Dann werden die Gebühren des Gemeinderats geregelt. Seither bezogen die Gemeinderäte pro Jahr ein Fixum von 90 M. Der Bürgerausschuß setzte das Gehalt einstimmig auf ein Anwesenheitsgeld von 3 M für die Sitzung fest mit Wirkung vom 1. Januar 1913.

Ein Kulturdokument. Die Vatanzzeitung in Berlin Nr. 17 brachte folgende Anzeige: Die Sekretärstelle auf dem hiesigen Bürgermeisteramt ist zu besetzen. Das Gehalt beträgt 1200 M, steigend bis zum Höchstbetrage von 1500 M. An Mietsentschädigung werden 150 M gewährt. Verlangt wird neben einer höheren Schulbildung mit mindestens **Einjährigem**-Zeugnis (wenn möglich Hochschulbildung) eine mehrjähr. praktische, erfolgreiche Tätigkeit in der Kommunalverwaltung, die zur durchaus selbständigen Erledigung aller in der Verwaltung vorkommenden Arbeiten befähigt. Bewerbungen sind bis zum 10. Mai cr. unter Vorlage von Zeugnissen und eigenhändig geschriebenem Lebenslauf bei mir einzureichen. Bitburg, Bezirk Trier. Der Bürgermeister von Bitburg-Land v. Friden. 1200 bis 1500 M als Höchstgehalt für eine Sekretärstelle, für die als Vorbildung mindestens das Einjähriges Zeugnis, möglichst aber Hochschulbildung, gefordert wird! Kein Wunder wenn dann von einem „Stehtragen-Profetariat“ gesprochen werden kann.

Ueber den einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag. Jüngst ging durch die Presse die Mitteilung, daß infolge des einmaligen Wehrbeitrags erhebliche Kapitalsummen im Ausland, so insbesondere bei den Banken in Basel, Zürich etc., festgelegt worden seien. Inwieweit diese Mitteilung zutrifft, ist schwer zu prüfen. Es sei aber auf § 31 des Entwurfs eines Gesetzes über den Wehrbeitrag hingewiesen, der lautet:

„Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, den Beitragspflichtigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögenserklärung oder einzelner Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder die Vollständigkeit der beigebrachten Beweismittel an **Eidesstatt** versichern zu lassen. Die eidesstatt-

liche Versicherung ist nach näherer Bestimmung der Veranlagungsbehörde vor ihr selbst oder vor einer ersuchten Behörde schriftlich oder mündlich abzugeben. Die Amtsgerichte sind auf Ersuchen der Veranlagungsbehörde zur Rechtshilfe verpflichtet."

Eine bedeutame Neuerung. Die landesherrliche Gnade gegenüber Verurteilten bestand bisher lediglich in einem Erlaß oder in einer Ermäßigung der Strafe, konnte aber nicht ausgedehnt werden auf eine Löschung der Vermerke in den Strafregistern, weil die Bundesratsverordnungen dem entgegenstanden.

Der Bundesrat hat darin nun eine Aenderung eintreten lassen, indem er beschlossen hat, daß der Vermerk auf Grund eines landesherrlichen Gnadenaktes gelöscht werden soll und daß über Vermerke, die gelöscht sind, nur den Gerichten, den Behörden, der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden darf. Damit wird vielen rechtschaffenen Personen, die in der Angst lebten, daß einmal eine von ihnen in der Jugend begangene Straftat öffentlich bekannt würde, ein Stein vom Herzen fallen. Sie haben jetzt die Möglichkeit, in einer Eingabe an die Justizverwaltungen die Löschung dieser Strafvermerke im Gnadenwege nachzusuchen. Diese bedeutame Neuerung verdient allgemein bekannt zu werden.

Submissionswesen. Der Bürgermeister von Worms ließ unlängst alle Handwerksmeister der Stadt zu sich auf das Rathaus kommen und hielt ihnen folgende Rede: "Meine Herren! Mit der jetzigen Submissionswirtschaft kann es nicht so weitergehen. Mit Angeboten, die die eigenen Kosten kaum decken, muß der Handwerker zugrunde gehen, und die Stadt bekommt statt eines gesunden Handwerkerstandes, der seine Abgaben und Steuern bezahlen kann, arme Leute. Geht das so un sinnige Tun, durch Unterbietungen, in diesem Tempo fort, so fallen später die Familien der Handwerksmeister der Stadt auch noch zur Last. Wegzuwerfen hat die Stadt nichts, es ist ihr aber daran gelegen, den Handwerkerstand zu erhalten, als zahlungsfähigen Mittelstand, auf den die Stadt stolz sein kann. Jedes Handwerk hat in den nächsten Tagen eine Preisliste dem Stadtbaumeister einzureichen, nach der in Zukunft die Arbeiten vergeben werden." — Diese kurze aber inhaltsreiche Rede des Wormser Bürgermeisters sollte auch in jeder anderen Stadt oder Gemeinde bei jedem Handwerksmeister gebührende Beachtung finden.

Die Zwangsverwaltungen betr. Nach § 155 Abs. 2 Z.B.G. (Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — R.G.Bl. 1898 S. 713 —) sind die nach Bestreitung der Ausgaben der Verwaltung sowie der Kosten des Verfahrens verbleibenden Ueberüberschüsse der Nutzungen eines der Zwangsverwaltung unterliegenden Grundstücks auf die in § 10 Abs. 1 Ziffer 1—5 Z.B.G. bezeichneten Ansprüche zu erteilen, auf die Ansprüche der zweiten, dritten und vierten Klasse jedoch nur insoweit, als laufende Beträge wiederkehrender Leistungen zu berücksichtigen sind. Die laufenden Beträge wiederkehrender Leistungen nehmen nach § 13 Abs. 1 Z.B.G. ihren Anfang von dem letzten Fälligkeitstermin von der Beschlagnahme des Grundstücks.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für die Sparkassen die Verpflichtung, die ihnen aufgrund

des § 155 Abs. 2 Z.B.G. vom Zwangsverwalter gemachten Zahlungen, abweichend von der in § 23 der Sparkassenrechnungsanweisung vorgeschriebenen Regel, jeweils auf die laufenden Zinsen (von dem von der Beschlagnahme des Grundstücks liegenden letzten Fälligkeitstermin an gerechnet) zu verrechnen.

Eine Verrechnung dieser Zahlungen auf Zinsrückstände kann eine Schädigung der Sparkassen im Gefolge haben. Dies wäre dann der Fall, wenn die Sparkassen in der Meinung, die Rückstände seien getilgt und ein wegen dieser Rückstände etwa erwirkter Vollstreckungstitel gegenstandslos geworden, die eingeleiteten Betreibungsmassregeln aufheben würden, weil sie dann bei der Vollstreckung eine Befriedigung für die rückständigen Zinsen unter Umständen erst in der achten Rangklasse (§ 10 Abs. 1 Z.B.G.) finden könnten.

Aufgrund der eingangs erwähnten Bestimmung des Z.B.G. können die Sparkassen auch den nach dem Darlehensvertrag im Falle verspäteter Zinszahlung etwa zu leistenden höheren Zins (Strafzins) dem Zwangsverwalter gegenüber nicht in Anforderung bringen, wenn dieser den laufenden Zins innerhalb der im Darlehensvertrag bestimmten Zeit entrichtet. Ein derartiger Anspruch wäre auch dann nicht begründet, wenn etwa die Sparkasse im Widerspruch mit den Vorschriften des Z.B.G. die Zahlungen des Zwangsverwalters auf die rückständigen Zinsen verrechnet, den laufenden Zins aber im Rückstand geführt hätte.

Wir geben anheim, soweit dies angezeigt erscheint, die Verwaltungsbehörden der Sparkassen des Bezirks entsprechend zu verständigen.

(Ministerium des Innern vom 28. Juni 1913 Nr. 27960.)

Sprachede des Allg. Deutschen Sprachvereins.

416) General-Depositär für unsere in sämtlichen europäischen Staaten patentierte sensationelle Neuheit wird für Dresden resp. Königreich Sachsen gesucht . . . Reflektanten, die sich für Uebernahme dieses Artikels interessieren und über erstklassige Referenzen und Kapital verfügen, erfahren Näheres im Hotel Stadt Gotha, wo unser Repräsentant zwecks persönlicher Besprechung, sowie event. Abschluß anwesend sein wird

416) Ein Hauptvertreter für unsere in sämtlichen europäischen Staaten patentierte, Aufsehen erregende Neuheit wird für Dresden oder auch für das Königreich Sachsen gesucht . . . Wer geneigt ist, diese Vertretung zu übernehmen, und über vorzügliche Empfehlungen u. genügende Geldmittel verfügt, erfährt Näheres in dem Gasthof Gotha, wo unser Bevollmächtigter anwesend sein wird, um das Geschäft zu besprechen und geeignetenfalls abzuschließen

Zahlreiche entbehrliche Fremdwörter. — Hässlich z w e d s ; es müßte auch A b j e h l u n g heißen.

Ob Entlohnung ein gutes deutsches Wort sei, so fragen Sie. Sicher ist es zunächst ein seltenes, kein gewöhnliches, kein der Gemeinsprache angehöriges Wort. Denn unsere großen Wörterbücher verzeichnen weder das Hauptwort „Entlohnung“, noch das Zeitwort „entlohnen“. Doch läßt die eingelegte Belegstelle erkennen, daß es mindestens der Großherzoglich badischen Amtssprache eigen ist, und da es sich in Schlessings Deutschem Wortschatz (P. Neffs Verlag in Stuttgart) findet und H. Bruns es im Verdeutschungsheft der Amtssprache als österreichisch vermerkt, so wird es wohl in diesem Bereich überhaupt süddeutsch sein. In dem badischen Schriftstück soll offenbar die Entlohnung eines widerruflich angestellten vom Gehalt des festangestellten Beamten unterschied-

den werden. Diese Unterscheidung ist rechtlich begründet, und es fragt sich nun, ob Entlohnung dazu geeignet und ob es dazu nötig ist. Das Zeitwort „entlohn“ kann gewiß (wie entrichten) die Gewährung des schuldigen, zu bestimmter Zeit fälligen Lohnes besagen, ohne wie „ablohnen“ die Beendigung des Dienstverhältnisses einzuschließen. Also wird man auch „Entlohnung“ gestatten müssen. Schwerlich aber wird man dafür ein Bedürfnis behaupten wollen, wo doch die allgemein gebräuchlichen Wörter Vergütung, Entschädigung, Besoldung, Bezahlung reichliche Auswahl bieten. Ferner hat „Entlohnung“ den Nachteil, daß es, neben das einfache Dingwort „Lohn“ tretend, im Unterschied davon die Bedeutung der Tätigkeit (des Entlohnens) erhalten würde. Wer aber das Wort so auffaßt, der muß, wo nicht an „Entlohnung“ überhaupt so doch an „Erhöhung der Entlohnung“ — wie es in der Bekanntmachung heißt — Anstoß nehmen. Denn statt kurz: „Der Lohn, der Betrag wird erhöht“ mag die Kanzlei umständlicher sagen: „Eine

Erhöhung des Lohnes, des Betrages“ oder „eine höhere Entlohnung“ tritt ein.“ Aber eine „Erhöhung der Entlohnung“ ginge nicht an.

Bücherschau.

Im Selbstverlage des Verfassers ist ein Werk über die

Bilanzierung der gewerblichen Gemeindebetriebe von A. Reß, Rechnungsdirektor der Stadt Aachen, zum Preise von 2 M erschienen.

In demselben sind weniger die Art und Form der Buchführung behandelt als vielmehr die Grundsätze eingehend und ausführlich beschrieben, die beachtet werden müssen, um durch die Bilanz aufstellung das wirtschaftliche Betriebsergebnis richtig feststellen zu können.

Das Werk kann aufs Wärmste empfohlen werden.

**Zur
Einquartierung**

empfehlen wir folgende Impressen:

- Imp. Nr. 343 Einquartierungskataster, Titel und Einlagen
 - " " 344 Einquartierungskataster, Zusammenstellung, Titel und Einlagen
 - " " 344a Hilfsliste zum Einquartierungskataster
 - " " 345 Einquartierungsliste Titel u. Einl.
 - " " 345a Uebersicht über die Belegungsfähigkeit der Quartiere Titel u. Einlagen.
 - " " 341 Einquartierungsbilletts.
- Spachholz u. Ehrath, Bonndorf.

= 2 Pianinos =

aus renom. Fabrik, in Nussbaum und Eiche, fast neu, sind mit Garantieschein sehr billig abzugeben. Abbildung frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Offene Stelle.

Auf 1. Oktober ds. Js. wird die etatmäßige Stelle eines

Gehilfen bei der Stadtkasserverrechnung

frei und soll durch einen tüchtigen, im Rechnungswesen, insbesondere im Gemeinderechnungswesen erfahrenen jungen Mann wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber werden eingeladen, Gesuche unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche und unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei uns einzureichen.

Offenburg, den 11. Juli 1913.

Der Stadtrat:

Hermann.

Muser, **Anweisung** über das Verfahren beim Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge durch die Krankenkassen und deren Einzugstellen M. 1.80.

Muser, **Badische Voranschlagsanweisung.** M. 2.30

Muser, **Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden,** M. 2.—

empfiehlt der Verlag

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw),**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevisoren-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Oberrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.